
90. 1. Anzeigepflicht des Käufers, welcher die von einem anderen
Orte übersendete Ware beanstandet.

2. Muß der Käufer die Ware auch zur Verfügung stellen?

II. Civilsenat. Urth. v. 2. März 1880 i. S. B. (Bekl.) w. H. (Kl.)
Rep. II. 63/79.

I. Handelsgericht Barmen.

II. Appellationsgerichtshof Köln.

„In Erwägung, daß der Appellationsrichter thatächlich festgestellt hat, es seien die vom Kassationsbeklagten gelieferten Basaltsteine, nach Ablieferung am Bestimmungsorte, durch den Kassationskläger an die Straße, zu deren Ausbesserung sie bestimmt waren, gebracht, dort von der Chausseebauverwaltung fortiert und ausgelesen und theils zerkleinert und verwendet, theils als unbrauchbar beiseite gesetzt worden;

daß, wenn das angegriffene Urtheil nun weiter die Behauptung eines Mangels in der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Steine und die im Laufe der Lieferung vielfach stattgehabte Bemängelung als unerheblich erachtet, damit offenbar entschieden werden sollte, es könne gegenüber der nachgewiesenen Verwendung und Annahme der Steine

den in den Briefen des Kassationsklägers enthaltenen Beschwerden über die schlechte Beschaffenheit der Steine nicht der Sinn beigelegt werden, als habe er die Ware beanstanden und dem Verkäufer hierüber die nach Art. 347 H.G.B. erforderliche Anzeige machen wollen;

daß diese Annahme eine Rechtsverletzung nicht enthält, und die daran geknüpfte Erwägung, daß der Kassationskläger die Steine hätte zur Verfügung stellen und von den ihm durch Art. 348 H.G.B. verliehenen Befugnissen hätte Gebrauch machen müssen, zwar unrichtig ist,¹ da durch die Unterlassung dieser Handlungen die Geltendmachung der Mängel nicht ausgeschlossen sein würde, jedoch mit Rücksicht auf die schon vorausgegangene Feststellung einer Genehmigung der Ware auf das Ergebnis der Entscheidung ohne Einfluß war.“

